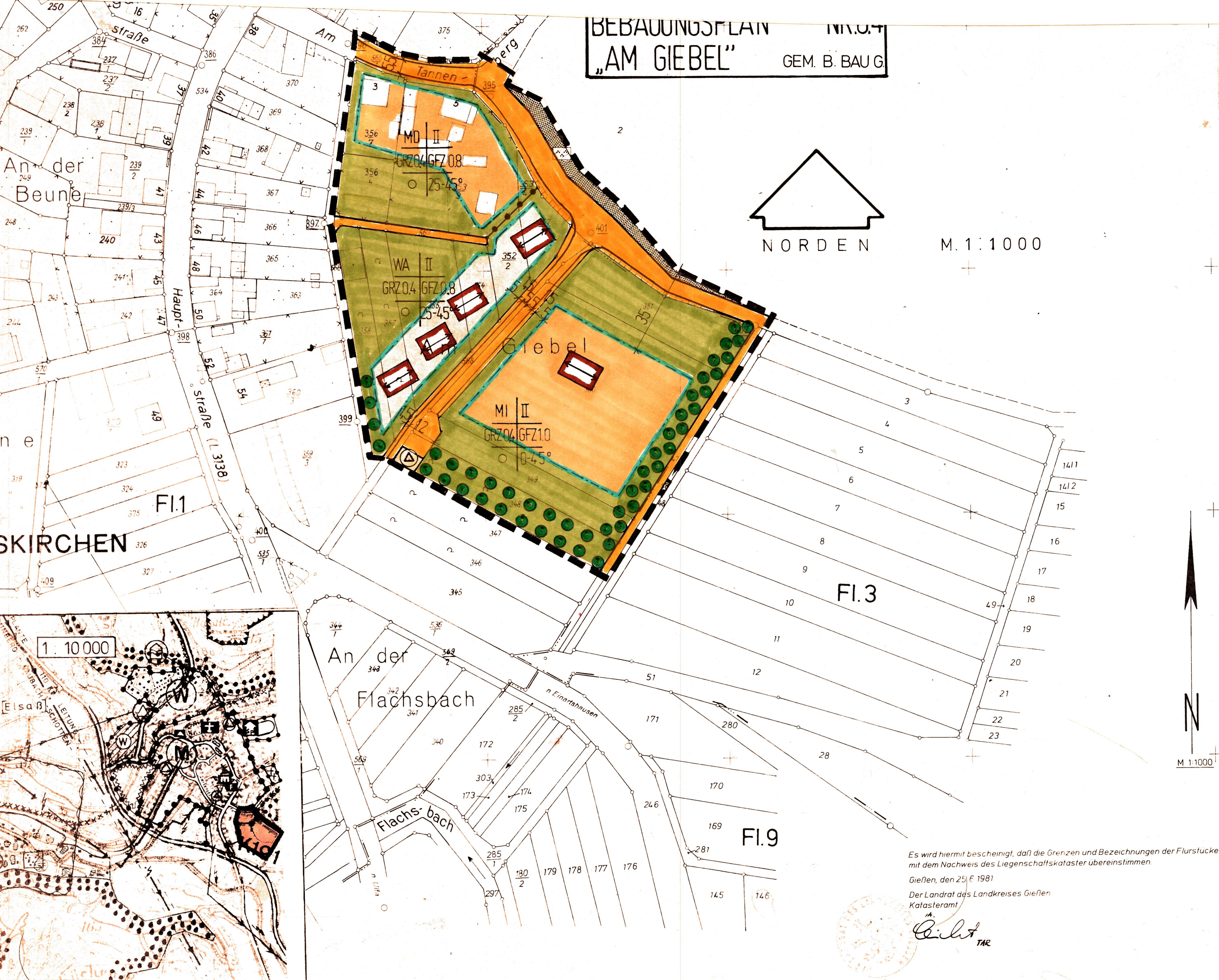




PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. — — — GRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI MISCHGEBIET

MD DORFGEBIET

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS
HOCHSTGRENZE

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL

GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

4. BAUWEISE

o OFFENE BAUWEISE

— BAUGRENZE

□ ÜBERBAUBARE FLÄCHE

— GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

■ NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-
FLÄCHE

5. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

25-45°, 0-45° ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG (°A.T.)

DACHFARBE ROT, BRAUN, DUNKELGRAU

6. STELLUNG DER GEBÄUDE

▬ DIE EINGETRAGENEN VORHABEN
LEGEN DIE FIRSTRICHTUNG DER
HAUPTGEBÄUDE FEST.

7. VERKEHRSFLÄCHEN

■ ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

8. GRÜNORDNUNG UND BEPFLANZUNG

MINDESTENS 60% DER NICHT ÜBERBAUBAREN
GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ALS GARTEN
ODER GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN.

DIESE FLÄCHEN SOLLTEN EINE 25%IGE
BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNG ENTHALTEN.
(1BAUM= 10qm, 1STRAUCH=1qm)

GEM. § 9 ABS.1 NR. 25A B. BAU.G. WIRD DAS
PFLANZEN VON GEHÖLZEN ALS SCHUTZ-
PFLANZUNG FESTGESETZT:

● ZU PFLANZENDE GROSSKRONIGE
HEIMISCHE OBSTGEHÖLZE UND
LAUBBÄUME.

9. VERSORGUNGSANLAGEN

⚡ FLÄCHE FÜR TRANSFORMATOREN-
STATION.

10. AUSNAHMEN

ZUR WAHRUNG DES WALDABSTANDES
WERDEN AUSNAHMEN GEM. § 31 B. BAU.G.,
DIE EIN ÜBERBAUEN VON IM PLAN ALS
NICHT ÜBERBAUBAR FESTGESETZTEN
FLÄCHEN ERMÖGLICHEN WÜRDEN,
AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN.

11. GRÜNFLÄCHEN

■ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

■ GRÜNANLAGE

12. AUFLAGEN ZUR GENEHMIGUNG

DIE BAULICHE UND SONSTIGE NUTZUNG IM GELTUNGSBEREICH
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 64 „AM GIEBEL“ IST ERST ZU-
LÄSSIG, WENN EINE ORDNUNGSGEMÄSSE ENTWASSERUNG DES
GEBIETES UND DIE SCHADLOSE ABWASSERBESEITIGUNG DURCH
ANSCHLUSS AN EINE ZENTRALE / DEZENTRALE KLÄRANLAGE GE-
WAHRLEISTET IST.

AM 7. MAI 1981

2. BÜRGERBETEILIGUNG

IST ERFOLGT DURCH:
BÜRGERVERSAMMLUNG AM 14. JULI 1981 IN GONTERSKIRCHEN UND
AUSLEGUNG VOM 10. AUGUST BIS 14. SEPTEMBER 1981

3. OFFENLEGUNG

NACH DER BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE UND
DER NACHBARGEMEINDEN VOM 22. MÄRZ 1982 BIS 23. APRIL 1982
ÖFFENTLICH AUSGELEGT

DIE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG WAR AM 11. MÄRZ 1982 VOLLENDET

ERNEUTE OFFENLEGUNG

ERNEUTE OFFENLEGUNG ERFOLGTE VOM 11. JULI 1983 BIS 12. AUGUST 1983

DIE BEKANNTMACHUNG DER ERNEUTEN OFFENLEGUNG WAR AM 30. JUNI 1983
VOLLENDET

4. SATZUNGSBESCHLUSS

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 11. JUNI 1982 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

ERNEUTER SATZUNGSBESCHLUSS

ALS SATZUNG ERNEUT BESCHLOSSEN AM 25. AUGUST 1983

5. GENEHMIGUNG

GENEHMIGT AM

Genehmigt

mit Vfg. vom 08. DEZ. 1983

Az 4-61 d 04/01

Gießen, den 08. DEZ. 1983

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

6. OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD AB DEM 02. JAN. 1984

ÖFFENTLICH AUSGELEGT

DIE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE AM 29. DEZ. 1983

LAUBACH - GONTERSKIRCHEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 64 „AM GIEBEL“

PLANUNG: DIPL. ING. A.W. DAMM, ARCHITEKT
WIESENSTR. 23
6301 FERNWALD 2, TEL. 0641/41731